

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

canonicorum) Chunrad von Steinkirchen am Inbache die Ergebung Wernhards von Steinkirchen zum Kopfzinse von 5  $\text{S}$  an das Kloster St. Nikola vor Passau bezeugt.<sup>1</sup> Der Hof in Hungerberg blieb nicht im Besitze des Domkapitels, wir finden ihn in der Urkunde 1298. 24. 4.<sup>2</sup> als Lehen Philipps von Polheim bezeugt, der seine Zustimmung zur Verpfändung desselben durch Ortolf von Hungerberg an Dietrich den Ofen gibt. Es war also der Hof samt dem Mann in der Zwischenzeit an die Herren von Polheim gekommen, welche den bisherigen Kolonen oder vielleicht schon dessen Vater zu Kriegsdienst benützten, ihn als ‚eigenen‘ Ritter hielten und dafür mit dem Hofe belehnten; denn der Lehensherr Philipp gibt dem Manne den Titel ‚her‘.

In ähnlicher Weise wird es im 14. Jahrhunderte mit den Schlüsselbergern<sup>3</sup> gegangen sein, wie denn auch in der Mitte des 13. die Öder zu Sigenhofen und Kriechbaum, Pf. Tragein, (vorübergehend auch zu Schwertberg) aus Eigenleuten zu eigenen Rittern der Kuenringer, der Kapeller und der Liechtenstein<sup>4</sup> aufgestiegen sind.

So gelangten Unfreie zu den Rechten von Freien, wenn auch erst im Verlaufe der Zeiten, Freie sanken in die Unfreiheit und deren Beschränkungen hinab; in letzterer Beziehung wird bei Behandlung der Freiaigner das Nähere zu sagen sein.

Verzeichnisse von Leibeigenen sind in unserem Gebiete nicht vorhanden, sie wurden im Lande ob der Ens wohl schon beseitigt, als die Leibeigenschaft im 17. und 18. Jahrhundert erloschen war; aber auch in Bayern, woselbst die Leibeigenschaft erst im J. 1808 aufgehoben wurde,<sup>5</sup> haben sich keine Listen in den Archiven erhalten. Die Urbare, welche ‚Aufzeichnungen je einer bestimmten Grundherrschaft zu dem Zwecke, die tatsächlich von dem Gutsbesitz fließenden Zinse zu buchen‘,<sup>6</sup> darstellen, geben keine Bevölkerungsstatistik; die Leibeigenen erwähnen sie entweder gar nicht, wie das große Schauburger

<sup>1</sup> O.-ö. U.-B. I. 615 n. 239.

<sup>2</sup> a. a. O. IV. 282.

<sup>3</sup> Neuer Siebmacher IV. 339.

<sup>4</sup> Der Stoff noch ungedruckt in meinen Händen.

<sup>5</sup> Riezler, ‚Das glücklichste Jahrhundert bayerischer Geschichte‘ S. 17.

<sup>6</sup> Dopsch, ‚Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenlawen‘ 1909, S. 20, 22.